

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 267/2023

Sitzung vom 1. November 2023

### **1254. Anfrage (Wie weiter mit den Windenergieanlagen, Herr Baudirektor)**

Die Kantonsräte Paul von Euw, Bauma, Stephan Weber, Wetzikon, und Tobias Weidmann, Hettlingen, haben am 10. Juli 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Im Oktober 2022 stellte der Baudirektor, Martin Neukom, seine Windstrategie mit anschliessender Windpotenzialstudie im Dezember 2022 vor. Im Anschluss haben diverse Gemeinden mittels Einzelinitiativen aus der Bevölkerung den Auftrag erhalten, die Mindestabstände von Windenergieanlagen gegenüber Wohngebäuden in der Bau- und Zonenordnung zu definieren.

Am 7. Juli 2023 informierte dann der Zürcher Baudirektor in einem Interview des Tagesanzeigers über seine Absichten, bezüglich Behandlungen und Genehmigungen der Bau- und Zonenordnungsrevisionen mit einer klaren Aussage: «...wir werden jede BZO-Änderung mit solchen Abstandsregeln ablehnen, weil sie im Kanton Zürich nicht rechtskonform sind».

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wurde der Gesamtregierungsrat bis heute über das Vorhaben zum Thema Windkraftanlagen sowie über das Vorgehen des Baudirektors informiert oder war das Vorgehen ein Alleingang des Baudirektors? Bitte unter Angaben der entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse.
2. Wie beurteilt der Gesamtregierungsrat die Aussagen des Baudirektors, bei der Genehmigung anstehender Bau- und Zonenordnungsrevisionen mit Mindestabstandsregelungen von Windkraftanlagen, im Zusammenhang mit seinen Äusserungen am 7. Juli 2023 im Tagesanzeigerinterview?
3. Wie beschreibt der Gesamtregierungsrat das weitere Vorgehen, aufgrund der Antworten zu Fragen 1+2, im Genehmigungsprozess von Bau- und Zonenordnungen im Zusammenhang mit Mindestabständen von Windkraftanlagen?
4. Wie plant der Gesamtregierungsrat das weitere Vorgehen im Planungsprozess der gesetzlichen Grundlagen für neue Windkraftanlagen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul von Euw, Bauma, Stephan Weber, Wetzikon, und Tobias Weidmann, Hettlingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Standortsuche für Windenergieanlagen ist ein Auftrag des Bundes an die Kantone: Art. 10 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (SR 700) verlangen, Eignungsgebiete für die Windkraft in den kantonalen Richtplänen zu bezeichnen.

Der Auftrag zur Standortsuche für Windenergieanlagen ergibt sich auch aus der kantonalen Energiestrategie, die der Regierungsrat am 29. Juni 2022 festgesetzt hat (RRB Nrn. 947/2022 und 948/2022). Der Anteil der Windenergie an der kantonalen Versorgung mit Elektrizität soll bis 2050 auf 7% steigen. Der Kantonsrat hat die Energiestrategie 2022 am 12. Juni 2023 genehmigt (Vorlage 5844).

Für die Energieplanung und die Raumplanung ist die Baudirektion fachlich zuständig. Sie ist daher mit ihren beiden Fachämtern, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und dem Amt für Raumentwicklung (ARE), auch bei der Suche nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen sowie beim Erarbeiten der entsprechenden Planungsgrundlagen federführend. Über die öffentliche Auflage des geänderten kantonalen Richtplans wird der Regierungsrat beschliessen. Über die Festsetzung des Richtplans entscheidet schliesslich der Kantonsrat.

Zu Frage 2:

Die Bau- und Zonenordnungen (BZO) der Gemeinden unterstehen der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 89 Planungs- und Baugesetz [LS 700.1]). Eine Änderung der BZO, die Abstandsvorschriften gegenüber Windenergieanlagen zum Gegenstand hat, bedarf somit der Genehmigung durch die Baudirektion bzw. durch das Amt für Raumentwicklung. Der Baudirektor erläuterte im angesprochenen Zeitungsinterview in allgemeiner Weise die Rechtslage, wie sie das ARE zuvor auf Anfrage verschiedener Gemeinden abgeklärt und mittels Rundschreiben kommuniziert hatte.

Zu Frage 3:

Allfällige BZO-Bestimmungen zu Mindestabständen wird das ARE prüfen. Gegen eine Nichtgenehmigung einzelner Bestimmungen steht der Rechtsmittelweg offen.

Zu Frage 4:

Als Nächstes folgt die öffentliche Auflage der Teilrevision des kantonalen Richtplans und die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger. Im Rahmen dieses öffentlichen Mitwirkungsverfahrens werden sich alle Anspruchsgruppen zum Richtplanentwurf äussern können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**